



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z43.006/0004-I 8/2011Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2130
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Hartmut Haller

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2011;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zu BMASK-21119/0001-II/A/1/2011

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2011 Folgendes anzumerken:

Zu Art. 1 Z 15, Art. 2 Z 8, Art. 3 Z 6 des Entwurfs:

Die Erweiterung der Bestimmungen über den Übergang des Pensions(Renten)anspruches auf den Bund bei Unterbringung der leistungsbeziehenden Person in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen auf Fälle der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung wird vom Bundesministerium für Justiz uneingeschränkt begrüßt.

Zu Art. 2 Z 4 des Entwurfs:

Mit der Novellierung des § 35c GSVG soll für die Geltendmachung der darin angesprochenen Ansprüche der Zivilrechtsweg ausgeschlossen werden.

Mangels positiv-rechtlicher Zuweisung hängt die Zulässigkeit des Rechtsweges davon ab, ob es sich um eine öffentlichrechtliche oder um eine privatrechtliche Sache handelt. Die Bestimmung und Eintreibung der in § 86 GSVG geregelten Kostenbeteiligung erfolgt gegen die versicherte Person nach den Regeln des öffentlichen Rechts (GSVG und VVG). Der Anspruch wird eben nicht zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten abgewickelt, sodass bereits de lege lata viel dafür spräche, dass die Kostenbeteiligung gegen die Verlassenschaft bzw. den Erben im Verwaltungsverfahren geltend gemacht und eingebracht werden müsste.

Der Bescheid, der nach dem Tod des Erblassers ergeht, wäre vor der Einantwortung des Nachlasses an die Verlassenschaft, vertreten durch den Verlassenschaftskurator oder den erbserklärten Erben, und nach der Einantwortung des Nachlasses an den eingeworteten Erben als Rechtsnachfolger des Abgabepflichtigen zu richten (vgl. zu § 19 BAO VwGH 12. 10. 1989, 88/16/0050, ÖStZB 1990, 245; 25. 9. 1992, 90/17/0331, ÖStZB 1993, 277). Es spricht daher nichts dagegen, dass dies nun in § 35c GSVG klargestellt werden soll. Wenngleich die Formulierung den Wortlaut des § 19 BAO für sich hat, könnte dieser verfahrensrechtliche Aspekt durchaus deutlicher gemacht werden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde von dieser Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Wien, **Genehmigungsdatum**

Für die Bundesministerin:

Genehmiger(in)

Elektronisch gefertigt